



Geschäftszeichen:  
UANw-2019-408627/140-Don

Bearbeiter/-in: DI. Dr. Martin Donat  
Tel: (+43 732) 77 20-13451

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

An alle OÖ Gemeinden und Magistrate

Linz, 25.06.2026

### Rundschreiben an alle Gemeinden in Oberösterreich

- **Einbindung der Oö. Umweltschutz bei Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplans gemäß § 33 Oö. ROG 1994**
- **Parteilassung der Oö. Umweltschutz im baubehördlichen und straßenrechtlichen Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Vollzugspraxis kommt es immer wieder vor, dass die Oö. Umweltschutz im Verfahren zur Änderung und Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie in bau- und straßenrechtlichen Verfahren nicht eingebunden wird. Dadurch kann sie ihr Recht auf Stellungnahme bzw. ihr Parteirecht nicht ausreichend wahrnehmen.

Wird die Umweltschutz frühzeitig beteiligt, können Konflikte oft schon im Vorfeld erkannt und vermieden werden. Das spart Zeit und erleichtert die Verfahren für alle Beteiligten.

Außerdem verbessert eine frühzeitige Einbindung die Qualität der Projekte, da Umweltaspekte rechtzeitig berücksichtigt werden. Das schafft mehr Planungs- und Rechtssicherheit.

Es werden daher die wesentlichsten rechtlichen Verpflichtungen wie folgt in Erinnerung gerufen:

#### **A. Stellungnahmerecht gemäß § 33 Abs. 2 Z. 7 Oö. Raumordnungsgesetz 1994**

Bei der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplans (Vgl. §§ 20, 36 Oö. ROG 1994), eines Teils eines Flächenwidmungsplans oder eines Bebauungsplans hat der Beschluss des Planentwurfs durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Nach Beschluss des Planentwurfs ist der Oö. Umweltschutz, **soweit Belange des Umweltschutzes** berührt sind, **Gelegenheit zur Stellungnahme** innerhalb einer **Frist von acht Wochen** einzuräumen.

Der Begriff der „**Belange des Umweltschutzes**“ ist weit auszulegen. Er umfasst sämtliche Auswirkungen eines Planungsvorhabens auf Natur, Landschaft, Umweltmedien sowie auf das örtliche und überörtliche ökologische Gefüge. Im Sinne einer rechtssicheren Verfahrensführung ist daher im Zweifel jedenfalls eine Einbindung der Oö. Umweltschutz vorzunehmen. Es sind dabei sämtliche Unterlagen vollständig zu übermitteln, um eine fristgerechte Bearbeitung sicherzustellen.



## **B. Parteistellung im Bauverfahren gemäß § 32 Abs. 2 Oö. BauO 1994**

Soweit es sich nicht um Wohngebäude oder ausschließlich Büro Zwecken dienende Gebäude handelt, ist bei Bauvorhaben nach § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 24b Abs. 1 Oö. BauO 1994 **auch die Oö. Umweltschutzbehörde als Partei** zur Bauverhandlung zu laden. Entfällt die Bauverhandlung, ist die Oö. Umweltschutzbehörde als Partei vom Baubewilligungsantrag vor Erteilung der Baubewilligung zu verständigen und zur Abgabe einer Stellungnahme binnen angemessener Frist aufzufordern.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist auch in Verfahren zur **Erteilung von nachträglichen Auflagen und Bedingungen** gemäß § 46 Oö. BauO 1994 als **Partei** zu beteiligen.

## **C. Beteiligung im straßenrechtlichen Ordnungsverfahren gemäß §§ 11 und 13 Oö. Straßengesetz 1991**

Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellung einer öffentlichen Straße von der Straßenverwaltung in einem schriftlichen Bericht darzulegen (Umweltbericht); Der Bericht ist der Oö. Umweltschutzbehörde zur Stellungnahme zu übermitteln; sie kann innerhalb **von sechs Wochen**, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei ihr, eine Stellungnahme abgeben. Die Erstellung eines Umweltberichts ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Herstellung einer öffentlichen Straße im Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994) handelt.

Vor Erlassung einer gegenständlichen Verordnung ist die **öffentliche Einsicht** in die Planunterlagen, für **mindestens vier Wochen** bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, während der Amtsstunden zu ermöglichen; dies **gilt auch für den Umweltbericht und die dazu abgegebene Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde**.

Das bedeutet, dass der Umweltbericht **und die eingeholte Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde für 4 Wochen zur öffentlichen Einsicht** aufzulegen sind.

## **D. Parteistellung im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 31 Oö. Straßengesetz 1991**

Gemäß § 31 Abs. 3 Z 6 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Oö. Umweltschutzbehörde **Parteistellung** im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in sämtlichen Verwaltungsverfahren, in denen der Oö. Umweltschutzbehörde die Stellung als Partei **nicht** eingeräumt wurde, dieser dennoch das **Recht auf Zustellung des Bescheides** zukommt. In weiterer Folge ist die Oö. Umweltschutzbehörde berechtigt ein Rechtsmittel zu erheben.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ersucht um ihre durchgängige Einbindung in allen Verfahren, in denen ihr ein Anhörungs-, Stellungnahme- oder Parteirecht zukommt. Nur so kann sie ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen und zu einem effizienten und rechtssicheren Verfahrensablauf beitragen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltschutzanwalt:

DI. Dr. Martin Donat

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.